

Erfahrungen mit dem neuen zürcherischen Armengesetz

Autor(en): **Naegeli, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **43 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLER A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.— für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

43. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1946

Erfahrungen mit dem neuen zürcherischen Armengesetz¹⁾

Von Dr. K. Naegeli, a. Sekretär der kantonalen Armendirektion, Zürich

Das Armenwesen bildet einen Bestandteil der sozialen Fürsorge. Das muß man sich ausdrücklich klar machen gegenüber der landläufigen Auffassung, die Armenpflege und die soziale Fürsorge seien zwei ganz verschiedene Dinge, die nicht unter dem gleichen Dache Platz haben. Die Armenpflege ist gerade so gut wie die andern Fürsorgezweige eine Fürsorgeeinrichtung, und zwar nicht eine unsoziale oder gar antisoziale, sondern eben eine soziale Fürsorgeeinrichtung. Sie geht ihre besonderen Wege, wie die anderen Fürsorgezweige auch, ist aber mit ihnen aufs engste verbunden. Sie bildet die notwendige Ergänzung, den Schluß- oder Grundstein des ganzen Fürsorgegebäudes. Alle anderen Abteilungen behandeln, jede von ihnen für sich, ein bestimmtes Spezialgebiet und jedes von diesen nur in bestimmten Grenzen. Sie umfassen alle zusammen bei weitem nicht die gesamte Fürsorge, sondern sind, zur Ausfüllung der Lücken, die zwischen ihnen offen bleiben, auf die Armenpflege angewiesen. Diese ist nicht etwas Veraltetes, Überlebtes, nicht mehr recht Gesellschaftsfähiges, wie sie etwa hingestellt wird. Sie ist vielmehr in ihrer Anpassungsfähigkeit an die ganze Mannigfaltigkeit der Notlagen, die sich außerhalb der verschiedenen Spezialfürsorgen ergeben, sehr lebendig und braucht sich gar nicht als ein minderes Wesen von oben herab ansehen zu lassen. Sie ist auch nicht erst als nachträgliches Anhängsel zu den übrigen Fürsorgezweigen hinzugekommen, sondern ist im Gegenteil die Stammutter, der Ausgangspunkt aller öffentlichen Fürsorge. Vor einem halben Jahrhundert war noch keine von all den anderen Fürsorgen vorhanden, sondern hatte die Armenpflege zusammen mit der privaten Wohltätigkeit allein die ganze Fürsorgeaufgabe zu bestreiten und hat damals auch schon trotz ihrer bescheidenen Mittel viel gute Arbeit geleistet. Daß heute mit vereinten Kräften und weit größeren Hilfsmitteln mehr erreicht werden kann, ist klar.

¹⁾ Wir bringen hier aus dem Vortrag von Dr. K. Naegeli, der an der zürcherischen kantonalen Armenpflegerkonferenz am 5. Mai 1945 in Winterthur gehalten wurde und nun im Drucke vorliegt, einige Ausführungen, die auch in andern Kantonen interessieren dürften.

Im weiteren wollen wir uns vergegenwärtigen, welche hauptsächlichsten Änderungen das am 1. Januar 1929, also vor 16 Jahren in Kraft getretene neue Gesetz gebracht hat, und was noch vom alten, das über 76 Jahre das zürcherische Armenwesen regelte, übrig geblieben ist.

Die alte Bürgergemeinde ist aufgehoben. Ein kleiner Überrest ist nur noch insofern vorhanden, als über Erteilung des Bürgerrechtes nur die Gemeindebürger zu entscheiden haben; aber lediglich die in der betreffenden Gemeinde niedergelassenen, nicht auch die auswärtigen wie früher.

Träger der Armenfürsorge sind jetzt die politischen Gemeinden. Damit sind alle schweizerischen Gemeindeglieder stimmberechtigt, wahlfähig und armensteuerpflichtig, sie sind aber nicht alle unterstützungsberechtigt, sondern können im Verarmungsfalle sogar heimgeschafft werden, sofern sie nicht Kantonsbürger sind oder unter das interkantonale Konkordat fallen. Wir wollen hoffen, dieses Schicksal müsse nie einem Mitgliede oder gar dem Präsidenten einer Armenpflege bereitet werden.

Die zürcherische Armenpflege ist Gemeindearmenpflege geblieben, und es hat immer noch jeder Kantonsbürger ein Gemeindebürgerrecht; er ist nicht einfach nur Staatsbürger, zürcherischer oder schweizerischer Staatsangehöriger.

Der Heimatgemeinde ist auch im neuen Armengesetz eine wichtige Rolle erhalten geblieben. Sie ist die letzte Zuflucht für die Unterstützungsbedürftigen, wenn alle andern Stricke reißen, und hat damit innerhalb des Armenwesens die gleiche Stellung wie die Armenpflege innerhalb des ganzen großen Fürsorgegebäudes: sie ist der Schlußstein der Armenfürsorge wie diese der Schlußstein der Fürsorge überhaupt.

Wir haben durch das neue Gesetz den **Unterstützungswohnsitz ohne Warte-
frist**; die Unterstützung ist aber trotzdem nicht rein wohnörtlich. In Fällen, da eine frühere Wohngemeinde unterstützen muß, besteht gerade so gut Fernarmenpflege wie bei denjenigen, bei denen die Heimatgemeinde für auswärtige Bürger einzustehen hat. Um solche Ausnahmen vom Grundprinzip ist jedoch nicht herumzukommen. Das zeigen alle Wohnortsarmengesetze. Es kann sich nur um die mehr oder minder glückliche Schlichtung der daraus entstehenden Streitigkeiten handeln.

Einen Einblick in das zürcherische Armenwesen liefern die **Unterstützungsausgaben für die Kantonsbürger**, angefangen in der „guten alten Zeit“, d. h. in der Zeit vor 32 Jahren, vor Beginn des ersten Weltkrieges. Im Jahre 1913 betrugen die Ausgaben für die Kantonsbürger rund 2 Millionen Franken; sie sind in der Zwischenzeit auf das Sechsfache gestiegen (1943: 12 550 219 Fr.). Daran ist aber nicht das neue Armengesetz allein schuld. Schon die ersten Kriegsjahre 1914 bis 1918 brachten eine Vermehrung um 1,5 Millionen Franken, die nächsten zehn Jahre weitere drei Millionen, der Übergang vom alten zum neuen Armengesetz wieder eine Million. In den ersten drei Kriegsjahren 1939 bis 1942 gingen die Ausgaben statt zu steigen wie im ersten Kriege um einige hunderttausend Franken zurück. Man sieht hier deutlich die Auswirkung des Lohn- und Erwerbenausgleiches, den wir 1914 bis 1918 nicht hatten. Vom Jahre 1943 an gewann aber die Teuerung die Oberhand, so daß das Jahr 1944 mit 12 555 000 Fr. bereits wieder eine Million über dem letzten Vorkriegsjahre steht.

Stellt man die Unterstützungsausgaben und die Zahl der Unterstützungsfälle nebeneinander, so ergibt sich, daß die Zahl der Fälle unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich größeren Schwankungen unterworfen ist, als die Höhe der Unterstützungssummen. Auch die Zahl der Fälle ist zwar bis 1936

beständig gestiegen, dann aber Jahr für Jahr stark zurückgegangen von 21 000 im Jahre 1936 bis auf 16 000 im Jahre 1943.

Wenn die Zahl der Fälle sinkt, die Ausgaben steigen, so heißt das, daß die Durchschnittskosten für den einzelnen Fall größer geworden sind. Die Aufzeichnungen der Armendirektionen geben auch hierüber Auskunft. Der Gesamtdurchschnitt weist von 1930 bis 1943 eine Steigerung von 590 Fr. auf 793 Fr. auf, d. h. um 203 Fr. pro Fall. Die Auswirkung von Krieg und Teuerung wird da besonders deutlich sichtbar. In den Jahren von 1930 bis 1939 stieg nämlich der Gesamtdurchschnitt nur um 39 Fr., innert der ersten fünf Kriegsjahre dann aber um weitere 164 Fr. Den größten Teil der Kosten, sowohl absolut als im Durchschnitt, machen die Ausgaben für die Anstaltspfleglinge aus, dann die für die Familien. Im Jahre 1943 gingen 43 % der Gesamtausgaben auf die Anstaltspfleglinge, 38 % auf die Familien; auf alle andern, Privatpfleglinge und Einzelpersonen mit eigenem Haushalt, zusammen also nur 19 %.

Nach der Einführung des neuen Gesetzes war es interessant, von Anfang an festzustellen, wieweit trotz Wohnortsprinzip die **Unterstützungspflicht nicht auf die Wohngemeinden** übergang. Dabei ergab sich die überraschende Tatsache, daß rund zwei Drittel der Unterstützten und der Unterstützungsbeträge bei den Heimatgemeinden verblieben, und die noch weniger erwartete Tatsache, daß sich das im ganzen bisherigen Verlauf der Dinge nicht geändert hat. In den letzten Jahren ist sogar ein leichtes Ansteigen des Heimatanteils zu bemerken. Gehen wir auf die Bezirke zurück, so wird die Sache noch merkwürdiger, indem in sechs Bezirken 70 bis 90 % der Unterstützten Gemeindeglieder sind und in keinem einzigen Bezirke auch nur die Hälfte der Unterstützten Wohnortsunterstützung bezieht. Bis jetzt haben nicht einmal die Anstaltspfleglinge ein anderes Resultat geliefert, obschon man hier am ehesten annehmen sollte, es ergäbe sich nach und nach ein Übergewicht für die Wohngemeinden, indem die alten Pfleglinge, die seinerzeit den Heimatgemeinden verblieben, nach und nach aussterben.

Ein besonderes Kapitel bilden ferner die Unterstützungsfälle, bei denen die Wohnortsarmenpflege nach § 15 des Armengesetzes auf **Rechnung einer anderen Gemeinde** unterstützt. Es fragt sich, wie groß der Einbruch in das Wohnortssystem ist, den diese Fälle verursachen. Die Armendirektion hat auf Grund der Gemeindeberichte auch hierüber von Anfang an Buch geführt. Das Ergebnis gibt keinen Anlaß zu Besorgnissen. Die Zahl dieser Fälle nimmt nicht etwa beständig zu, sondern geht bald auf-, bald abwärts. Sie machte während der ganzen bisherigen Entwicklung meist weniger als den 20. Teil der Unterstützungsfälle aus.

Die **Unterstützungswohnsitzstreitigkeiten** sind eine lästige Beigabe der Wohnortsarmenpflege. Die Sache darf aber nicht von den Umtrieben und dem Ärger aus beurteilt werden, den solche Fälle gelegentlich verursachen. Man muß auch hier das Ganze im Auge behalten. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Unterstützungsfälle ist die Zahl der Streitfälle verschwindend klein. Sogar in den Jahren 1932, 1936 und 1937, welche die größte Zahl solcher Geschäfte lieferten, kam erst auf 100 bis 125 Fälle ein Fall, in welchem die Armendirektion schriftlich Auskunft zu geben hatte und kam erst auf 300 bis 500 Fälle ein formeller Zuständigkeitsentscheid, im Jahre 1932 sogar erst auf 666 Fälle.

Eine Zusammenfassung der **Staatsleistungen**, wie sie sich unter dem neuen Armengesetz ergaben, zeigt, daß je nach Jahrgang 84 bis 99 von den 160 Gemeinden über 70 % Beiträge an ihre Armenausgaben erhielten, 55 bis 77 Gemeinden mehr als 80 %, bis zu 24 Gemeinden über 90 %.

Das Armengesetz vom 23. Oktober 1927 brachte uns aber nicht nur das

Wohnortsprinzip für die Kantonsbürger, sondern auch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung der Kantonsbewohner aus den andern Kantonen, und es hat auch da eine Entwicklung stattgefunden, über die wir uns Rechenschaft geben müssen. Die bekannteste Tatsache ist, daß der Kanton Zürich für die Einwohner aus den andern Kantonen das Mehrfache dessen zu leisten hat, was die andern Kantone zusammen für ihre zürcherischen Einwohner aufwenden müssen, durchschnittlich etwa das Sechsfache. Man darf sich aber von dieser Zahl ja nicht etwa gegen das Konkordat aufbringen lassen, sondern muß verschiedene andere Zahlen und Tatsachen auch berücksichtigen, wenn man gerecht und ein richtiger Eidgenosse sein will. Man muß nämlich auch noch bedenken, daß unsere Konkordatsunterstützten nicht nur Unterstützungen beziehen, sondern diese Unterstützungsgelder zusammen mit den heimatlichen Zulagen samt ihrem eigenen Arbeitsverdienst bei uns verbrauchen. Und man muß berücksichtigen, daß wir ohne die Zuwanderung aus den andern Kantonen unsere Fabriken und andere Gewerbebetriebe gar nicht betreiben könnten und daß wir außer den guten eben auch die schwächeren Arbeitskräfte notwendig mit in Kauf nehmen müssen.

Man darf auch das nicht vergessen, daß die Angehörigen der anderen Kantone nahezu, vielleicht jetzt ganz, die Hälfte unserer schweizerischen Kantonsbevölkerung ausmachen und daß diese nicht nur Unterstützung beziehen und ihren Lebensbedarf hier decken, sondern daß sie auch die gleichen Steuern zahlen wie die Kantonsbürger. Man muß weiter bedenken, daß sie durch unsere Kantonsbürgerunterstützung sehr viel stärker belastet sind als wir Kantonsbürger durch die Konkordatsunterstützung. Im Jahre 1943 betrugen unsere Konkordatsausgaben 1696000 Fr., die Ausgaben für die Kantonsbürger aber 12550000 Fr. Das sind 13,5% Konkordats- gegen 86,5% Kantonsbürgerunterstützung, dies ganz abgesehen davon, daß uns von den andern Kantonen immerhin 293000 Fr. Unterstützung für die bei ihnen lebenden Zürcher abgenommen wurden. Unsere Konkordatsausgaben haben seit 1929 um 1,5 Millionen, die Kantonsbürgerunterstützungen aber um 3,5 Millionen Franken zugenommen. — Wir dürfen schließlich auch nicht vergessen, daß wir alle Schweizer sind und daß unsere Soldaten für das ganze Land, nicht nur jeder für seinen eigenen Kanton, Grenzschutz halten müssen.

Wenn wir die zahlenmäßige Entwicklung des Konkordats in unserem Kanton überblicken, so fällt ohne weiteres in die Augen, daß die Ausgaben bis zum Jahre 1936 alljährlich gestiegen sind, dann bis zum Jahre 1940 etwas abgenommen haben, im ganzen um etwa 200000 Fr., und daß es seither wie bei den Kantonsbürgern wieder aufwärts ging. Der vorübergehende Rückgang wurde durch die Revision des Konkordates herbeigeführt, die im Jahre 1937 zum Abschluß kam. Man wird vielleicht sagen, es sei mit diesem Ergebnis der Konkordatsrevision nicht gerade weit her. Darauf wäre aber zu erwidern, daß es bei der Revision auch gar nicht in erster Linie um eine Verminderung der schon vorhandenen Last gegangen ist, sondern daß es dem Kanton Zürich hauptsächlich darum zu tun war, den Zugang zu der Konkordatsunterstützung zu erschweren, der allzu raschen Vermehrung der Konkordatsfälle durch Verlängerung der Wartezeit einen Dämm zu setzen. Dieser Zweck ist weitgehend erreicht worden. Statt der 6650 Konkordatsfälle, die wir im Jahre 1936 hatten, sind im Jahre 1943 nur noch 4048 zu verzeichnen gewesen. Die seit 1940 entstandenen Mehrauslagen gehen auf Konto Teuerung. Interessant ist die Wirkung, welche die Revision des Konkordates bei uns und in anderen Konkordatskantonen auf das prozentuale Verhältnis zwischen Heimat- und Wohnortsanteil ausgeübt hat. Es ergibt sich nämlich überall eine

Vergrößerung des Wohnortsanteils. Dieser betrug für den Kanton Zürich im Jahre 1936 nur 48,9%, im Jahre 1944 dagegen 60,6% der Gesamtunterstützung. Die anderen Kantone hatten 1944 für die Zürcher sogar 62,7%, Zürich für seine auswärtigen Konkordatsunterstützten also nur 37,3% zu leisten. Auch das kommt davon her, daß die Wartefrist verlängert wurde. Die Zahl der Fälle, da wir nur einen Viertel der Unterstützung zu tragen haben, ist zurückgegangen. Infolgedessen fallen die Unterstützungen mit 50 und 75% Wohnortsanteil mehr ins Gewicht.

Eine Rückkehr des Kantons zum Heimatprinzip, nach dem sich vielleicht einige sehnen möchten, ist ausgeschlossen. Um die ja gewiß unerfreulichen, aber zahlenmäßig geringfügigen Wohnsitzstreitigkeiten wäre auch bei Einführung einer Karenzzeit nicht herunkommen. Der Kampfplatz im Einzelfall würde einfach um die Dauer der Karenzzeit nach rückwärts verschoben, und es würden noch mehr Fälle als jetzt den früheren Wohngemeinden oder den Heimatgemeinden zufallen. Das Konkordat mit seiner vierjährigen Karenzzeit, während der der Heimatkanton unterstützungspflichtig bleibt, kann uns nicht als Muster dienen. Der Unterstützungswohnsitz eines Konkordatsunterstützten im Innern des Kantons wird ja auch nicht durch das Konkordat, sondern durch unser Armengesetz und die Ausführungsverordnung bestimmt.

Es ließen sich auf dem Boden der Gemeindearmenpflege trotz Fehlens der Wartefrist einige Änderungen denken, durch die wenigstens die anstößigsten und zu dem Grundsatz der Wohnörtlichkeit am stärksten im Widerspruch stehenden Fälle beseitigt werden könnten. Ich denke da an die Fälle, in denen die Leute zwar festen Wohnsitz haben, diesen aber so häufig wechseln, daß sie zu keiner Gemeinde in irgendwelche näheren Beziehungen kommen, und bei denen die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes oft zur reinen Seiltänzerie wird. Ich denke auch an die Leute, die viele Jahre in einer Gemeinde wohnten und dann kurz vor Torschluß, d. h. kurz vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit, noch in eine andere Gemeinde zogen. Ich denke ferner an die Anstaltspfinglinge, die erst während der Dauer des Anstaltsaufenthaltes almosengenössig werden und dann nach § 8, Abs. 1, des Gesetzes der Heimatgemeinde zufallen. — Diese Fälle haben mit Wohnörtlichkeit fast nichts zu tun, sondern sind Auswüchse am Körper der Wohnörtlichkeit, die operativ sollten beseitigt werden können. Für die unruhigen nomadisierenden Elemente sollte in der Heimatgemeinde ein sicherer Pol geschaffen werden; bei den anderen sollte die Zuweisung an die langjährigen früheren Wohngemeinden möglich sein. Armendirektion und Regierungsrat sollten hier nach freiem Ermessen bestimmen können. Auch für solche nicht sehr tief greifenden Änderungen wäre aber eine Gesetzesrevision erforderlich.

Dadurch, daß fast zwei Drittel aller Armengemeinden mehr als 50% Staatsbeiträge an ihre Armenausgaben beziehen, wird natürlich die Frage der *Staatsarmenpflege* nahegelegt. Man hört ja auch hie und da von den Armenpflegern Äußerungen wie: „Der Staat muß es ja doch bezahlen“, und man könnte darin ein Zeichen von Erschlaffung, von nachlässiger Pflichtauffassung erblicken. Ich glaube aber doch nicht, daß Grund zu Befürchtungen in dieser Hinsicht vorhanden sind. Wenn man die durchschnittlichen Unterstützungszahlen sowohl im ganzen wie für die einzelnen Kategorien der Unterstützten während der abgelaufenen 16 Jahre durchgeht, so zeigt sich eine derartige Gleichmäßigkeit der Abwicklung, daß wir daraus Beruhigung schöpfen dürfen, daß auch mit dem Staatsgeld gewissenhaft umgegangen wird. Gegen Krieg und Teuerung können natürlich auch die Armenpflegen nicht aufkommen. — Ich bin nicht für die Staatsarmenpflege,

wenigstens nicht für eine allgemeine Staatsarmenpflege mit dem unvermeidlichen großen Apparat und mit der unvermeidlichen Schematisierung und Tarifierung der Unterstützung. Sie hätte zwar gewiß auch manche Vorteile, würde aber einen ganz wichtigen Zweig des Gemeindelebens absterben lassen. Die Hilfsbedürftigen gehören zu den Gemeinden gerade so gut wie das Kopfweh und alle anderen Übel zum Leben des einzelnen Menschen. Man kann auch diese nicht verstaatlichen, sondern muß sie einfach an sich haben. Daß einzelne Kantone, zuletzt der Kanton Tessin, in größerem oder geringerem Umfange Staatsarmenpflege eingerichtet haben, ist Ihnen wohl allen bekannt. Die Erfahrungen, die sich dabei ergeben, werden für den Kanton Zürich lehrreich, wenn auch wegen Verschiedenheit der Verhältnisse da und dort nicht ohne weiteres maßgebend sein. Fürs erste bleibt der Gang der Dinge abzuwarten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß wir nicht nur ein gutes Armengesetz, sondern auch gute Armenpfleger haben. Ich hatte während meiner langjährigen Amtstätigkeit die Freude, viele gute Armenpfleger, Männer und Frauen, kennenzulernen, die mir in vielen Stücken ein Vorbild waren. Solange wir hier gut versehen sind, können wir unser Gesetz ruhig noch viele Jahre älter werden lassen.

Basel. *Allgemeine Armenpflege.* Dem nach 26 ½-jähriger Amtstätigkeit (zuerst als Sekretär und dann seit 1936 als Inspektor) auf 1. Januar 1944 altershalber zurückgetretenen Felix Gschwind-Wyß wird im Jahresbericht über das Jahr 1944 das Zeugnis ausgestellt, daß er seine besten Kräfte in den Dienst der Hilfesuchenden gestellt und mit großer Sachkenntnis fortschrittliche Fürsorgearbeit geleistet habe. Der neue Inspektor Dr. G. Oderbolz-Scheurer sieht seine Aufgabe nicht in der Auszahlung der Beiträge, sondern in der Betreuung der Petenten. „Wir wahren die Interessen unserer Schützlinge gegenüber Dritten, Arbeitgebern, Versicherungskassen aller Art und sind ihnen, soweit als möglich, bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß behilflich.“ Über die Behandlung der Armenfälle, die in menschlicher Unzulänglichkeit, Unglück, Krankheit, beruflicher Untüchtigkeit, geschäftlichem Mißerfolg, unerfreulichen Familienverhältnissen ihre Ursache haben, führt er aus, daß sie einer intensiven Pflege bedürfen und der Fürsorger dazu über Zeit, Geduld und innere Ruhe verfügen muß. „Er soll sich in die Eigenart und die Sonderlage des einzelnen Falles einfühlen. Es gilt, die Petenten zu beraten, ihnen zu helfen, sie zu ermuntern, sie aufzurichten, vielleicht auch mit einem ernstem Wort zu ermahnen.“ — Die Zahl der Armenfälle ist im Jahre 1944 von 3188 auf 2989 und die Zahl der unterstützten Personen von 5981 auf 5674 gesunken. Die Unterstützungsausgaben dagegen sind von 2571210 auf 2595516 Fr. also um 24306 Fr. gestiegen. Für alte Leute wurde wieder am meisten aufgewendet, nämlich 1269639 Fr. Dann folgen 418861 Fr. für Kranke (Tuberkulose, Geistes- und andere Kranke), 174460 Fr. für vermindert Arbeitsfähige, 95798 Fr. für moralisch Minderwertige. Ehezerrüttung erforderte 46548 Fr. An letzter Stelle stehen die Verunfallten mit 12855 Fr. Von der Gesamtunterstützungssumme entfallen auf die Konkordatskantone 1930831 Fr., auf die Nichtkonkordatskantone 2106058 Fr. und das Ausland 489457 Fr. Die Mittel der Allgemeinen Armenpflege wurden mit insgesamt 690752 Fr. in Anspruch genommen. Heimatliche Behörden der Schweiz leisteten 980596 Fr., heimatliche Behörden des Auslandes 303366 Fr., die Fürsorgebeiträge des Kantons Baselstadt (Altersfürsorge, Hinterlassenenversicherung) betragen 282727 Fr., Verwandtenbeiträge und Allmente lieferten 206449 Fr. Der Betrag der Geschenke, Legate, Mitgliederbeiträge usw. ging wieder zurück, von 26328 Fr. im Vorjahre auf 21615 Fr. Eine große, aber unerläßliche Arbeit leistete wiederum das Rückerstattungsbureau: es machte nicht weniger als 308838 Fr. erhältlich. Die Verwaltungskosten stiegen um 8225 Fr. auf 359410 Fr. — Der Verkehr mit Deutschland gestaltete sich immer schwieriger, so daß die Armenpflege dort ein Guthaben von 99783 Fr. hat und